
STATUTEN SCHULE UND ELTERNHAUS SCHWEIZ (S&E Schweiz)

- I GRUNDLAGEN
- II MITGLIEDSCHAFT
- III DIE SEKTIONEN
- IV ORGANISATION
- V FINANZEN
- VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I GRUNDLAGEN

Art. 1 Name, Rechtsform

- Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- Er bildet den Dachverband der lokalen, regionalen und kantonalen Sektionen.
- Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

- Sitz des Vereins ist am Ort an dem die Geschäftsstelle geführt wird.
- Der Verein ist hauptsächlich in der deutschsprachigen Region der Schweiz aktiv. Er kann aber auch in anderen Sprachgebieten aktiv werden.

Art. 3 Zweck

- Im Zentrum der Tätigkeiten von S&E Schweiz steht das Wohl des Kindes.
- S&E Schweiz vertritt die Interessen der Eltern und Kindern sowie weiteren Interessierten in Erziehungs- und Bildungsfragen.
- S&E Schweiz fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- S&E Schweiz wirkt mit in der Eltern- und Erwachsenenbildung.
- Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keinen kommerziellen oder Selbsthilfe-Zweck.

Art. 4 Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit zwischen S&E Schweiz und den Sektionen wird in den Statuten, dem Funktionendiagramm, den Richtlinien und den Reglementen verbindlich geregelt.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird gesucht und gefördert. Dies bezieht sich auch auf Organisationen in anderen Sprachgebieten und Ländern.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

- S&E Schweiz setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

Art. 5.1 Ordentliche Mitglieder von S&E Schweiz

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien mit und ohne Sektionszugehörigkeit.
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts: Kollektivmitglieder mit und ohne Sektionszugehörigkeit.
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Reglement Mitgliedsbeitrag geregelt.

Art. 5.2 Ehren- und Freimitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein auf nationaler Ebene in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft in den Kantonal-, Regional- und Lokalsektion entscheiden die Sektionen selbst.
- Freimitglied ist, wer vom Vorstand von S&E Schweiz oder der Sektion auf Zeit von Beiträgen befreit wird. Als Freimitglied können Personen oder Organisationen bezeichnet werden, mit denen S&E Schweiz zusammenarbeitet oder deren Freimitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.
- Als Freimitglied zählen die amtierenden Vorstandsmitglieder aller Sektionen und von S&E Schweiz.

Art. 5.3 Pilotprojekte neue Mitgliederkategorien

- In Kantonalsektionen können Pilotprojekte zur Gewinnung von neuen Mitgliedern durchgeführt werden, diese Projekte nehmen Rücksicht auf die kantonalen Gegebenheiten. Pilotprojekte müssen vorgängig durch den Vorstand von S&E Schweiz bewilligt werden, die Kantonalsektion stellt einen entsprechenden Antrag. Die Delegierten und die Sektionenkonferenz werden vom Vorstand S&E Schweiz darüber informiert.

Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz oder an den Vorstand einer Sektion zu richten. Der Vorstand von S&E Schweiz entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung; erfolgt das Gesuch über eine Sektion, so folgt der Vorstand von S&E Schweiz der Empfehlung des Sektionsvorstandes.
- Mit der Aufnahme in S&E Schweiz wird das Mitglied auch – sofern vorhanden - einer Sektion – in der Regel der Sektion des Wohnortes oder des Wohnkantons – zugeteilt. Massgeblich hierfür ist Art. 9 Geographische Zuordnung der Sektionen. Die Mitgliedschaft in einer anderen Sektion ist auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds möglich.
- Eine Mitgliedschaft nur in einer Sektion (ohne S&E Schweiz) ist nicht möglich.
- Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz oder an den Sektionsvorstand möglich.
- Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des Jahres geschuldet.
- Verstösst ein Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins, kann es durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes von S&E Schweiz oder der Sektion ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied per sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

III DIE SEKTIONEN

Art. 7 Bildung von Sektionen

- Interessierte können sich zur Wahrnehmung örtlicher Interessen in Lokal-, Regional- oder Kantonalsektionen zusammenschliessen.
- Zu diesem Zweck können rechtlich selbständige Vereine nach Art. 60 ff ZGB gegründet werden, die den Namen «Schule und Elternhaus» und «S&E» führen.
- Die Sektionen organisieren sich selbst.
- Die Sektionen verwirklichen in ihren Gebieten die in den Statuten von S&E Schweiz unter Zweck definierten Ziele und Tätigkeiten. Die Sektionen sind in ihren Tätigkeiten an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung von S&E Schweiz gebunden.
- Die Statuten müssen durch den Vorstand von S&E Schweiz überprüft und genehmigt werden.
- Artikel 10 der vorliegenden Statuten muss integral in die Sektionsstatuten übernommen werden. Im Übrigen dürfen die Sektionsstatuten den Statuten von S&E Schweiz und den verbandspolitischen Grundsätzen nicht widersprechen.

Art. 8 Mitgliederadressen

- Die Mitgliederadressen der Sektionen und von S&E Schweiz werden zentral durch die Geschäftsstelle verwaltet und mutiert.
- Die Sektionen sind gehalten, Aufnahmegesuche, Austritte und Adressmutationen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Die Sektionen können die aktuellen Adressen ihrer Sektion bei der Geschäftsstelle beziehen.
- Die Adressen der Mitglieder bleiben jederzeit im Eigentum von S&E Schweiz, sie dürfen an die Sektionen weitergegeben werden. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit Einverständnis der Mitglieder erfolgen.

Art. 8.1 Mitgliederbeiträge der Sektionen

- S&E Schweiz ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge der einzelnen Sektionen und von S&E Schweiz. S&E Schweiz überweist die Anteile für die Sektionen gemäss Reglement.
- Die Zahlung des Mitgliederbeitrags an S&E Schweiz befreit das Mitglied von weiteren Beitragszahlungen an die Sektionen.
- Die Weitergabe der Mitgliederbeiträge an die Kantonalsektionen ist in einem Reglement festzulegen.
- Die Kantonalsektionen regeln die Weitergabe der Beiträge an die Regional- und Lokalsektionen mit einem eigenen Reglement.

Art. 9 Geographische Zuordnung der Sektionen

- Kantonalsektionen umfassen das Gebiet eines Kantons.
- Regionalsektionen umfassen ein Gebiet mit zwei oder mehr Ortschaften mit eigenen Postleitzahlen.
- Lokalsektionen umfassen Ortschaften mit einer eigenen Postleitzahl.
- Die Gebiete der Sektionen gleicher Stufe dürfen sich nicht überschneiden.
- Wo selbständige Schulgemeinden bestehen, hat deren Gebiet Vorrang vor dem Gebiet der politischen Gemeinde. In Streitfällen entscheidet der Vorstand S&E Schweiz abschliessend.
- Falls keine Lokal-, Regional- oder Kantonalsektion vorhanden ist, wird das Mitglied der nächsten übergeordneten Sektion angeschlossen.

Art. 10

Sektionsvermögen

- Bei Auflösung einer Sektion fällt deren vorhandenes Vereinskapi- tal an die nächste übergeordnete Organisation (Lokal-/Regionalsektion an Kantonalsektion, Kantonalsektion an S&E Schweiz) sofern die Sektionsstatuten nicht eine Sonderregelung vorsehen.
- Zweckgebundene Gelder einer Institution (z.B. Unterstützungsleistungen Kanton) sind vereinbarungsgemäss zu berücksichtigen oder zu verwenden.
- Eine Zuweisung an eine S&E fremde Organisation ist nur mit schriftlichem Einverständnis vom Vorstand der nächst höheren Organisation und vom Vorstand von S&E Schweiz gestattet.
- Zwingend ist in jedem Fall die zweckgebundene Verwendung des Vereinskapi- tals.

IV ORGANISATION

Art. 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane von S&E Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Sektionenkonferenz
- die Revisionsstelle

Art. 12 Die Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- Sie setzt sich aus den nach Artikel 12.2 zu wählenden kantonalen Delegierten und den ordentlichen Mitgliedern von S&E Schweiz ohne Sektionszugehörigkeit zusammen. Ordentliche Mitglieder müssen zu diesem Zweck ihre E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle mitteilen.
- Mitglieder des Vorstandes S&E Schweiz können nicht gleichzeitig Delegierte ihres Wohnortes oder ihrer Kantonalsektion sein.
- Wenn mehr als 20% aller Mitglieder oder 2/3 aller Delegierten es verlangen, ist anstelle einer Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, an der alle Mitglieder von S&E Schweiz eine Stimme haben (Urabstimmung).

Art. 12.1 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten, Leitbild, Reglementen und Funktionendiagramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

Art. 12.2 Wahl der Delegierten

- Jede Kantonal- Regional- und Lokalsektion bestimmt eine Delegierte / einen Delegierten und erhält pro Sektionsmitglied eine Stimme. Massgebend hierfür ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.

Art. 12.3 Einberufung der DV

- Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand S&E Schweiz einzuberufen und muss im ersten Halbjahr abgehalten werden.
- Das Versammlungsdatum muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand S&E Schweiz, drei Sektionen oder 20% der Mitglieder verlangen.
- Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden.
- Die Einladung mit den Traktanden erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Die Publikation der Einladung erfolgt auch auf der Website.

-
- Art. 12.4 Stimmrecht**
- Stimmberechtigt sind die nach Art.12.2 abgeordneten Delegierten sowie ordentliche Mitglieder ohne Sektionszugehörigkeit. Stellvertretungen sind nur bei den Delegierten durch eine/n andere/n Delegierte/n mittels erteilter Vollmacht (E-Mail) zulässig.
 - Jedes als Einzel-, Familien-, Frei- und Ehrenmitglied aufgenommene Mitglied erhält eine Stimme.
 - Jedes Kollektivmitglied erhält 3 Stimmen.
 - Die Delegierten erhalten die Anzahl Stimmen analog den ihnen zugeteilten Mitgliedern.
- Art. 12.5 Beschlüsse und Wahlen**
- Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen von Mitgliedern und Delegierten gefasst.
Bei Stimmgleichheit fällt das Tagespräsidium den Stichentscheid.
- Art. 13 Der Vorstand S&E Schweiz**
- An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand S&E Schweiz nur beratende Stimme.
 - Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen finden bei persönlichen Treffen oder über elektronische Medien statt.
 - Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.
 - Beschlüsse des Vorstandes werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
 - Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Entschädigungsreglement.
- Art. 13.1 Zusammensetzung**
- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei und maximal sieben Mitglieder zusammen. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand S&E Schweiz konstituiert sich selbst.
- Art 14 Rechte und Pflichten aller Vereinsorgane**
- Der Vorstand von S&E Schweiz hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Rechte und Pflichten sind im Funktionendiagramm sowie im Entschädigungsreglement geregelt.
- Art. 15 Vertretung des Vereins**
- Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
 - Die schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand von Einzelpersonen mit Einzelunterschrift, insbesondere der Geschäftsstelle, ist für spezifische Geschäfte im Rahmen des Budgets zulässig.
- Art. 16 Ressorts und Arbeitsgruppen**
- Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand S&E Schweiz Ressorts bilden und / oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 17

Die Geschäftsstelle

- S&E Schweiz unterhält zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen legt der Vorstand S&E Schweiz in einem Pflichtenheft fest.
- Die/der GeschäftsstellenleiterIn wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie/Er hat beratende Stimme.

Art. 18

Die Revisionsstelle

- Die Delegiertenversammlung wählt mindestens eine von S&E unabhängige, fachlich geeignete Person als RevisorIn oder ein Treuhandbüro als Revisionsstelle.
- Aufgabe der Revisionsstelle ist es, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht. Der Revisor wird auf 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

V FINANZEN

Art. 19 Finanzielle Mittel

S&E Schweiz finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen
- Spenden, Sponsorengelder und Subventionen
- Andere finanzielle Einkünfte

Art. 20 Verteilung der Mitgliederbeiträge an die Sektionen

- Die Einzelheiten zur Verteilung der Mitgliederbeiträge an die Sektionen werden im Reglement über die Mitgliederbeiträge festgehalten.

Art. 21 Haftung für Verbindlichkeiten

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich. (Artikel 75a des ZGB).

Art. 22 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Statutenänderung

- Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen zustimmen.

Art. 24

Auflösung des Vereins S&E Schweiz

- Zur Auflösung von S&E Schweiz bedarf es einer Urabstimmung (Mitglieder). Zur Auflösung von S&E Schweiz ist eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Bei Auflösung von S&E Schweiz wird das noch vorhandene Vermögen auf zurückbleibende aktive Sektionen verteilt (damit eine Sektion als aktiv gilt, müssen Veranstaltungen durchgeführt werden, regelmässig Sitzungen stattfinden und Jahresberichte publiziert werden) zudem müssen die Sektionen als juristische Personen wegen der Verfolgung gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecke von den Steuern befreit sein. Ansonsten wird das noch vorhandene Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2017 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Änderungen.



René Weber
Präsident



Heinz Bähler
Vorstandsmitglied